

STATUTEN & REGLEMENTE

Stand: 1. April 2015

A) RECHTSFORM, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Firma & Rechtsform

Unter dem Namen Verkehrskadetten Abteilung Schaffhausen VKA-SH, nachstehend nur noch mit VKA-SH genannt, besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Artikel 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Sitz

Sitz der VKA-SH ist Schaffhausen. Für Rechtsstreitigkeiten gilt Schaffhausen als Gerichtsort.

Art. 3 Zweck

Die Verkehrskadetten Abteilung Schaffhausen ist eine Lernorganisation für Jugendliche beiderlei Geschlechts mit dem Ziel Jugendliche in ihrer Entwicklung zu fördern.

Das Leisten des Verkehrsdienstes, als Beitrag zur Verkehrssicherheit, gibt unseren Jugendlichen die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten zu erwerben, zu festigen und auszubauen.

VKA-SH stellt sich in den Dienst aller Verkehrsteilnehmer. Sie arbeiten möglichst eng mit den Behörden und den am Strassenverkehr interessierten Verbänden zusammen. Vorbehältlich der Bewilligung der Kantonalen Verkehrspolizei können sie insbesondere folgende Aufgaben übernehmen:

- Verkehrsregelung im Auftrage von Behörden und auf Verlangen von Privaten bei Gesellschafts-, Sport- und Festanlässen.
- Verkehrs-/Hilfeleistungen bei Unfällen, Bränden, Überschwemmungen, Zivilschutz usw. Eine Integration in mögliche Alarmorganisationen wird angestrebt.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

B) ORGANISATION

Art. 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

Art. 5 Zugehörigkeit

Die VKA-SH ist Mitglied des Schweizerischen Verkehrskadetten-Verbandes SVKV und Mitglied des Verbandes Kadetten Schaffhausen.

Art. 6 Zusammenarbeit VKA-SH

Die VKA-SH anerkennen die Statuten der beiden Dachverbände SVKV und Kadetten Schaffhausen als verbindliche Grundlage der Zusammenarbeit.

Art. 7 Beitritt zu weiteren Verbänden und Organisationen
Die VKA-SH kann weiteren Verbänden und Organisationen beitreten, soweit dies zur Erreichung ihrer Ziele förderlich oder notwendig ist und eine solche Mitgliedschaft nicht dem Zwecke der VKA-SH widerspricht. Der Beitritt ist durch die Generalversammlung zu genehmigen (absolutes Mehr).

Art. 8 Organisation der Abteilung

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Kommissionen
4. Revisionsstelle
5. Führungsstruktur der uniformierten Abteilung gemäss Beiblatt 01 Funktionsbeschreibung/Pflichtenheft

Art. 9 Die Generalversammlung
Die ordentliche Generalversammlung hat jährlich bis spätestens dem 31. März stattzufinden. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich durch den Vorstand, unter Beilage der erforderlichen Unterlagen, mindestens 30 Tage vor der Versammlung. Die Traktanden sind dabei bekannt zu geben.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmzähler
- Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolles der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung, nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von Kommissionsmitgliedern
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

Art. 10 Anträge der Mitglieder
Anträge der Mitglieder sind bis 20 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen. Später eintreffende Anträge, müssen der Generalversammlung erst im nachfolgenden Jahr vorgelegt werden.

Art. 11 Ausserordentliche Generalversammlungen
Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand, die Revisionsstelle oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel aller Aktivmitglieder einberufen werden. Einem Begehren ist innerhalb 60 Tagen zu entsprechen. Einladung und Traktanden für die ausserordentliche Generalversammlung sind den Mitgliedern 30 Tage im Voraus zuzustellen.

- Art. 12 Stimmenmehrheiten*
Bei Abstimmungen an der Generalversammlung entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Als Ausnahmen gelten:
- Beschlüsse über Statutenänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
 - Beschlüsse über eine Vereinsauflösung können nur mit Mehrheit von drei Vierteln aller Aktivmitglieder gefasst werden.
 - Für die Wahlen an der Generalversammlung gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang reicht das relative Mehr.
- Art. 13 Leitung der Generalversammlung*
Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten geleitet. Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften, bei Stimmengleichheit, fällt er zudem den Stichentscheid.
- Art. 14 Der Vorstand*
Der Vorstand besteht aus 6 bis 8 Mitgliedern. Es sind dies:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Kassier
 - Aktuar
 - Vertreter Polizeikorps
 - Beisitzer 1 – 3
- Art. 15 Amtsdauer des Vorstandes*
Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre.
Der Vorstand wird jeweils nur zur Hälfte erneuert/wiedergewählt. Dies soll der Kontinuität des Vorstandes dienen.
- Art. 16 Pflichten und Rechte des Vorstandes*
Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und der Durchsetzung der Beschlüsse. Er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereines sicherstellt. Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.
- Art. 17 Beschlussfähigkeit des Vorstandes*
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.

- Art. 18 Rücktritt von Vorstandsmitgliedern*
Während der Amtsdauer zurücktretende Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme des Präsidenten) werden durch den Vorstand ersetzt.
- Art. 19 Verpflichtungen gegenüber Dritten*
Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.
- Art. 20 Die Kommissionen*
Die Generalversammlung und der Vorstand bestellen die notwendigen Kommissionen und umschreiben deren Aufgaben in einem Pflichtenheft. Jeder Kommission hat mindestens ein Vorstandsmitglied anzugehören. Kommissionen werden für besondere Anlässe/Aufgaben innerhalb der VKA-SH gebildet.
- Art. 21 Die Revisionsstelle*
Die Generalversammlung wählt aus dem Kreise der Anwesenden 2 Rechnungsrevisoren und 2 Ersatzrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie dürfen für eine weitere Amtsdauer wiedergewählt werden. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstatten jährlich zu Händen der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht.
- Art. 22 Mit der Statutenrevision von 2015 gestrichener Artikel*

C) MITGLIEDSCHAFT

- Art. 23 Arten der Mitgliedschaft*
Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern, Gönnern und Ehrenmitgliedern. Die Mitglieder können nach Massgabe der Statuten der KOS/Altkadetten in diese Vereinigung aufgenommen werden.
- Art. 24 Aktivmitglieder*
Um bei der VKA-SH aufgenommen zu werden, muss ein Jugendlicher das 12. Altersjahr erreicht haben. Nach dem Bestehen einer theoretischen und praktischen Prüfung kann ein Anwärter als Aktivmitglied aufgenommen werden.

Aktivmitglieder sind:

- Vorstand
- Verkehrskadetten

Die Generalversammlung kann nach Massgabe Mitgliederbeiträge festsetzen.

- Art. 25* *Passivmitglieder*
Passivmitglieder sind Freunde der VKA-SH, die diesen Verein regelmässig mit finanziellen Beiträgen unterstützen. Sie nehmen am Vereinsleben teil und werden zu sämtlichen Anlässen eingeladen. Der Eintritt erfolgt durch die Einzahlung des Mitgliederbeitrages und erlischt automatisch auf Ende des laufenden Jahres. Die Höhe des Passivmitgliederbeitrages wird durch die Generalversammlung bestimmt. Die Passivmitglieder erhalten das Kadetten-Info zur Information über das Vereinsleben.
- Art. 26* *Gönner*
Gönner der VKA-SH kann jede Person werden, die den Verein mit einer Spende unterstützen. Die Höhe des Minimalbetrages wird durch die Generalversammlung bestimmt. Gönner erhalten keine Gegenleistungen.
- Art. 27* *Ehrenmitglieder*
Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Masse für die Sache der VKA-SH verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung mit 4/5 der anwesenden Aktivmitglieder gewählt. Vorschläge können durch jedes Mitglied eingereicht werden.

D) RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- Art. 28* *Allgemeine Pflichten*
Mit dem Eintritt in die VKA-SH anerkennen die Mitglieder die Statuten und Reglemente der VKA-SH.
- Art. 29* *Aktivmitglieder*
Für Aktivmitglieder besteht eine Dienstpflicht. Es können auch Einsätze innerhalb der VKA-SH und der Kadetten Schaffhausen angeordnet werden, die nicht besoldet sind.

E) BEFÖRDERUNGEN

- Art. 30* *Die Beförderungen werden durch den Vorstand und die Leitung vorgenommen.*
Dies geschieht nach folgenden Kriterien:
- Führungseigenschaften
 - Persönlicher Einsatz
 - Einsatzstunden
- Art. 31* *Aussenstehende Personen*
Der Vorstand kann aussenstehende Personen, die der Entwicklung der VKA-SH dienlich sein könnten, selbstständig für eine kurze Zeit in den Vorstand aufnehmen. Eine Bestätigung dieser Person hat spätestens an der darauffolgenden Generalversammlung zu erfolgen.

Art. 32 *Beförderungen allgemein*
Die Beförderungen werden jeweils im Vorstand besprochen. Ein VK mit besonderen Fähigkeiten kann spezielle Aufgaben übernehmen. Die Zuordnung erfolgt durch den Vorstand.

F) DISZIPLINARMASSNAHMEN

Art. 33 *Aktiv- und Passivmitglieder*
Bei Zuwiderhandlungen gegen die Statuten und der dazugehörigen Reglemente kann der Vorstand zu folgenden Massnahmen greifen.

Aktivmitglieder:

- Kürzung des Soldes
- Einsatzsperre
- Degradierung oder Absetzung eines GF, EL oder Angehörigen des Vorstandes
- Ausschluss aus der VKA-SH

Passivmitglieder

- Ausschluss aus der VKA-SH

G) FINANZEN

Art. 34 *Einnahmen*
Die Einnahmen der VKA-SH bestehen aus den geleisteten Einsätzen, Subventionen, Spenden und Sammelaktionen. Ein Teil der Einnahmen wird in Form eines Soldes an die Mitglieder ausbezahlt. Mit den restlichen Einnahmen sind die Ausgaben des Vereinsbetriebs soweit als möglich zu decken und Anschaffungen zu finanzieren. Eine mögliche Finanzierungslücke ist durch Mitgliederbeiträge und/oder externe Geldeingänge/Spenden zu kompensieren. Die Mitgliederbeiträge der VKA-SH werden jeweils an der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres festgelegt. Ehrenmitglieder sind gemäss Art. 27 von der Bezahlung der Mitgliederbeiträge befreit. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 35 *Haftung der VKA-SH*
Für die Verbindlichkeiten der VKA-SH haftet nur das Abteilungsvermögen. Jede persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder, der VKA-SH, ist ausgeschlossen.

Art. 36 *Haftung von Mitgliedern*
Jedes Mitglied ist für Schäden aller Art haftbar, die es dem Verein absichtlich oder aus Fahrlässigkeit zufügt. Für Schäden, die aus widerrechtlichen Handlungen seiner Mitglieder entstehen können, lehnt der Verein jede Haftung ab.

Art. 37 *Vereinskasse*
Der Verein führt und verwaltet eine eigene Kasse.

Art. 38 *Rechnung und Budget*
Das Rechnungswesen der VKA-SH ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Rechnung schliesst jeweils auf Ende des Kalenderjahres ab. Die VKA-SH ist verpflichtet, grundsätzlich ein ausgeglichenes Budget zu erstellen und einen ausgeglichenen Abschluss zu erzielen.

H) AUSTRITT/AUFLÖSUNG

Art. 39 *Austritt*

- Aktivmitglieder haben die Möglichkeit, jederzeit schriftlich beim Vorstand ihren Austritt bekannt zu geben.
- Vorstands- und Kadermitglieder haben die Möglichkeit, ein halbes Jahr im Voraus, jeweils auf Ende Jahr, ihren Austritt bekannt zu geben.
- Passivmitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft automatisch mit dem Nichteinzahlen des Mitgliederbeitrages.

Art. 40 *Auflösung*
Die Auflösung des Vereines kann nur an einer, eigens zu diesem Zwecke einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung mit einer 3/4 Mehrheit sämtlicher stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Dem Vorstand der VKA-SH kommt das Mandat der Liquidation zu. Ein allfälliges Reinvermögen ist einer gleichwertigen durch den Kanton Schaffhausen steuerbefreiten und in der Förderung von Jugendlichen tätigen Institution zu widmen. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

I) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 41 Statutenrevision

Die Statuten können nur durch die Generalversammlung der VKA-SH revidiert werden.

Art. 42 Genehmigung

Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten an der Generalversammlung.

Art. 43 Beiblätter

Die Beiblätter sind integrierender Bestandteil der Statuten. Es sind dies:

1. VKA-SH Funktionsbeschreibung/Pflichtenheft
2. VKA-SH Verhaltensregeln
3. VKA-SH/SVKV Reglement über Anzugs- und Tragarten der VK-Uniform
4. VKA-SH/SVKV Betriebshaftpflichtversicherung
5. VKA-SH/SVKV Unfallversicherung
6. VKA-SH/SVKV Rechtsschutzversicherung
7. VKA-SH Reglement über die Benutzung der VKA-SH Fahrzeuge

Die Beiblätter bedürfen nur der Zustimmung des Vorstandes der VKA-SH und unterstehen nicht der Generalversammlung.

Art. 44 Ersatz

Diese Statuten ersetzen das Reglement mit seinen Beiblättern und die revidierten Statuten aus dem Jahre 2001. Sie treten nach Annahme durch die Generalversammlung der VKA-SH, rückwirkend auf den 1. Januar 2015, in Kraft.

Schaffhausen, 1. April 2015

Genehmigt durch die Generalversammlung der Verkehrskadetten Abteilung Schaffhausen VKA-SH, am 14. März 2015.

Der Präsident



Marcel Müller

Der Vizepräsident



Martin Schmid

REGLEMENT N° 01

FUNKTIONSBESCHRIEB/PFLICHTENHEFT

- Art. 1 Grundsätzliches*
Dieses Reglement gilt als Ergänzung der Statuten.
- Art. 2 Präsident:*
- Vertretung des Vereins nach aussen
 - Vertreter beim SVKV, Kadettenkommission, Polizei und Behörden
 - Leitung des Vereins und Koordination der Vorstandsbereiche
 - Vize-Präsident
 - Kassier
 - Aktuar
 - Beisitzer
 - Organisation von Vorstandssitzungen und Generalversammlungen
 - Vorsitz Abteilungsleitung mit Staboffizieren
 - Selektion und Entwicklung Offiziere
 - Führungsausbildungen der Kaderstufen bis Staboffiziere
 - Weiterentwicklung Managementsystem und Vereinskonzzept
 - Positionierung Verein/Werbung
- Art. 3 Vize-Präsident:*
- Vertretung des Präsidenten bei dessen Abwesenheit
 - Personalangelegenheiten
 - Überwachung der Finanziellen Verpflichtungen und Abwicklung mit Kassier
 - Überwachung Einsatzwesen inkl. Offerten und Verrechnung
 - Überwachung/Abstimmung Beschaffungswesen
 - Diverse Sonderaufgaben im Auftrag des Präsidenten
 - Wenn Amt Aktuar unbesetzt, übernimmt der Vize-Präsident die Protokollführung
- Art. 4 Aktuar:*
- Protokollführung der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung
 - Wenn Amt Aktuar unbesetzt, übernimmt der Vize-Präsident die Protokollführung
- Art. 5 Kassier:*
- Buchführung der Vereinsbuchhaltung
 - Erstellung der Bilanz und Erfolgsrechnung
 - Erstellung des Kassaberichtes zu Händen der GV
 - Erstellung und Überwachung des Budgets im Auftrag des Vorstandes
 - Diverse Sonderaufgaben im Auftrag des Präsidenten

- Art. 6 Leitung Abteilung (= Präsident und Höhere Stabsoffiziere in Leitungsfunktionen)*
- Operative Führung des Vereins
 - Selektion und Entwicklung des Kaders
 - Führung Stabs- und Bereichsfunktionen
 - Abnahme der Prüfung zusammen mit dem Ausbildungsleiter und der Polizei Entscheidung über Eintritt oder Nichteintritt der VK-Anwärter
 - Personalangelegenheiten
 - Diverse Sonderaufgaben im Auftrag des Präsidenten

Bereiche

- Art. 7 Einsatz:*
- Organisation der Einsätze
 - Aufbieten der Verkehrskadetten/Personaldisposition
 - Koordination der Einsätze mit den Einsatzleitern
 - Organisation Sitzung EZ mit Bereich Kunden und Aufträge/Leiter Stab
 - Sicherstellung und Überwachung der Einsätze gemäss den Anforderungen der Veranstalter
 - Rapportwesen

- Art. 8 InfraLog:*
- Beschaffung von Material
 - Erstellung des Materialinventars
 - Einkleiden der neu aufgenommenen Verkehrskadetten
 - Verwaltung des VK-Materials sowie des Magazins
 - Unterhalt des VK-Fahrzeuges
 - Überwachung der Einhaltung der Fahrerrichtlinien
 - Organisation der Fahrerausbildung
 - Unterhalt des Materials im Fahrzeug sowie der Garage
 - Disposition des Fahrzeuges gemäss den Aufträgen der EZ
 - Unterstützung bei den Führungsausbildungen

- Art. 9 Ausbildung- und Weiterbildung:*
- Organisation der Ausbildung von VK-Anwärtern
 - Organisation der Ausbildung von aktiven VK
 - Theorieausbildung
 - Verkehrsdienst/Parkdienst
 - Erste Hilfe
 - Funkausbildung
 - Kartenkunde
 - allgemeine Verhaltensregeln und Pflichten

- Unterstützung bei den Führungsausbildungen

Art. 10 Jugend:

- Förderung der Jugendlichen
- Stärkung der Persönlichkeit und des Selbstwerts
- Unterstützung bei den Führungsausbildungen

Art. 11 Kunden und Aufträge:

- Auftragsbearbeitung inklusive Fakturierung
- Koordination mit Bereich Einsatz
- Einsatzinformation an den Vize-Präsidenten
- Unterstützung bei den Führungsausbildungen

r

Art. 12 Stab Abteilung:

- Setzt sich aus den Staboffizieren zusammen
- Weiterentwicklung Verein mit
 - Strategieentwicklung und –steuerung
 - Projektmanagement
 - Etablierung Managementsystem
 - Anleitung und Steuerung Lernprozesse
 - Unterstützung Bereiche bei Weiterentwicklung Konzepte
 - Weiterentwicklung Vereinskonzert mit Präsidium/Vorstand
- Coaching Bereiche
- Förderung Führungskräfte
- Förderung und Steuerung Reflektionsprozesse und Konfliktlösungen
- Diverse Sonderaufgaben im Auftrag des Präsidenten

Schaffhausen, 1. April 2015

REGLEMENT N° 02

VERHALTENSREGELN

- Art. 1 Ferienabwesenheiten/Militärdienst*
Ferien und andere Abwesenheit sind der Einsatzzentrale frühzeitig zu melden.
- Art. 2 Einsatzpläne*
Die Einsatzpläne sind verbindlich. Besonders zu beachten sind Vermerke wie Datum, Zeit, und Einsatzort. Bei Abwesenheit ist die Einsatzzentrale innert der angegebenen Zeit zu informieren. Für Ersatz sorgt jeder VK selbst.
- Art. 3 Uniform*
Die Uniform wird vom Zeitpunkt des Verlassens des Wohnortes bis zur Rückkehr getragen. Es ist auch an den Einsätzen die komplette Uniform mitzuführen. Die abgegebene Uniform bleibt im Besitze der Verkehrskadetten Abteilung Schaffhausen. Sie wird dem/der Verkehrskadetten/in nur leihweise abgegeben. Nach dem Austritt aus der VKA-SH ist die Uniform gereinigt an den Materialwart zurückzugeben. Die abgegebenen Gegenstände und Uniformen sind sorgfältig zu behandeln.
- Art. 5 Rauchen/Alkohol*
Während des Einsatzes gilt absolutes Rauch- und Alkoholverbot. Zuwiderhandelnde Verkehrskadetten werden sofort aus dem Einsatz entlassen. Wir weisen hier ausdrücklich auf den Artikel N° 33 der Statuten Art. 7 Einsätze..
- Der Einsatzleiter trägt die Verantwortung über Personen und Material während des ganzen Einsatzes. Alle Kaderstufen, Offiziere und Verkehrskadetten können in der Funktion als EL eingesetzt werden. Die Mitglieder der VKA-SH dürfen von sich aus keine Einsätze leisten. Ausgenommen davon sind Hilfeleistungen bei Unfällen, etc. Nicht angemeldete Einsätze genießen keinen Versicherungsschutz seitens der VKA-SH, und werden gemäss dem Artikel N° 33 der Statuten bestraft.
- Art. 8 Verhalten gegenüber den Verkehrsteilnehmern*
Jeder VK tritt höflich, aber bestimmt auf. Unser Einsatz dient allen Verkehrsteilnehmern.
- Art. 9 Rapporte*
Die Einsatzrapporte sind sofort (innert 5 Tagen) nach dem Einsatz ausgefüllt an die EZ zur Rechnungsstellung zu senden. Ergänzende Angaben wie Materialverluste, schlechtes Verhalten einzelner Verkehrskadetten, ungenügende Einsatzorganisation, Kilometerangaben VK-Bus, etc. helfen beim nächsten Mal für eine bessere Abwicklung des Einsatzes mit und dienen dem Vorstand und dem Kader als Führungsinstrument.

- Art. 10 Material aus dem Magazin und dem Fahrzeug*
Dieses Material ist ebenfalls sorgfältig zu behandeln. Die zur Verfügung stehenden Geräte sind zum Teil sehr kostspielig und hochempfindlich. Weitere und ergänzende Gerätschaften und Materialien können beim Materialwart bestellt werden, z.B. Scherengitter, Tafeln, Funkgeräte, etc. Das Material ist immer vor und nach dem Einsatz auf seine Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen. Nur mit richtigem und gutem Material kann ein VK seine Einsätze gut leisten.
- Art. 11 Mahlzeiten*
Mahlzeiten werden nur in den Pausen eingenommen und nicht während des Einsatzes.
- Art. 12 Sonnenbrillen*
Während des Einsatzes (Verkehrsdienstes) werden keine Sonnenbrillen (ausgenommen ärztlich verordnete Brillen) getragen, da der Blickkontakt zum Automobilisten immer bestehen muss.
- Art. 13 Weitere Tätigkeiten bei Vereinen, Organisationen und Unternehmungen*
Die Mitglieder der VKA-SH verpflichten sich, allfällige weitere beabsichtigte Tätigkeiten dem Vorstand zu melden, der die entsprechende Bewilligung erteilt, sofern nicht triftige Gründe dagegen sprechen. Es besteht ein grundsätzliches Konkurrenzverbot für sämtliche Tätigkeiten, die identisch mit dem Vereinszweck der VKA-SH sind. Dieses Konkurrenzverbot besteht ebenso für nahestehende Tätigkeiten, wie z.B. die Mitwirkung in Security-Organisationen. Der Vorstand der VKA-SH ist berechtigt, entsprechende Gesuche abzulehnen oder Detailinformationen über solche Tätigkeiten zu verlangen.
- Hauptberufliche Tätigkeiten sind von der Bewilligungspflicht ausgeschlossen.
- Art. 14 Ausschlussgründe & Rechtsmittel*
Den Mitgliedern der VKA-SH kommt im Vereins- und auch im Privatleben eine Vorbildfunktion zu. Um den tadellosen Ruf des Vereins und seiner Mitglieder zu wahren ist es unbedingt erforderlich, dass sich alle Mitglieder im Sinne der Statuten und der Reglemente der VKA-SH verhalten.
- Verfehlungen und Tatbestände im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) und des Schweizerischen Verkehrsgesetzes (SVG) werden weder geduldet noch akzeptiert (z.B. Diebstahl, Körperverletzung, Trunkenheit am Steuer, Fahrerflucht, Führen eines Fahrzeuges ohne Bewilligung – Aufzählung nicht abschliessend). Ebenso trifft dies auf krasse Verletzungen der Statuten und Reglemente der VKA-SH zu.
- Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss und fasst den Bericht schriftlich. Der Beschluss erwächst mit sofortiger Wirkung in Rechtskraft. Dem fehlbaren Mitglied steht das Rechtsmittel der Wiedererwägung zu. Ein Wiedererwägungsgesuch ist innert 10 Tagen schriftlich eingeschrieben beim Präsidenten einzureichen (Poststempel). Über das Wiedererwägungsgesuch entscheidet der Vorstand innert 30 Tagen endgültig. Ein weiteres Rechtsmittel ist nicht gegeben.

Schaffhausen, 1. April 2015

REGLEMENT N° 03

REGLEMENT ÜBER ANZUGS- UND TRAGARTEN DER VK-UNIFORM

Art. 1 Grundsatz/ Allgemeines

Es gibt zwei verschiedene Tenues zur Uniform. Es sind dies das Schön- und Schlechtwettertenue. Je nach Witterung steht es dem Einsatzleiter frei zu wählen, für welches er sich entscheiden möchte. Wo mehrere Verkehrskadetten zusammen Dienst leisten, ist ein einheitliches Tenue zu befehlen.

Art. 2 Grundsatzrüstung

Mindestbestand an Uniformstücken für alle VK-Angehörigen.

- Basecap (Schirmmütze)
- Hemd (blau) mit auf dem linken Ärmel, vier Finger breit unterhalb der Schulternaht aufgenähtem Abzeichen (Langarm und Kurzarm)
- Hose blau mit schwarzem Gürtel
- Gilet
- Weisse Armstulpen mit aufgenähten Leuchtstreifen
- Signalpfeife mit Schnur
- Regenschutz, (Gore-Tex-Mantel)
- Handschuhe weiss
- Stiefel schwarz
- Pullover
- Ausweis
- Kravatte

Art. 3 Kopfbedeckung im aktiven Verkehrsdienst

Jeder Verkehrskadett, der direkt mit der Verkehrsregelung beschäftigt ist, trägt das Basecap.

Art. 4 Hemd und Kravatte

Das Hemd und die Kravatte wird immer getragen. Der oberste Knopf kann offen oder geschlossen sein. Unter dem Hemd wird ein weisses T-Shirt, Unterleibchen oder nichts getragen.

Art. 5 Gilet

Das Gilet wird je nach Witterung getragen. Die Patten werden dabei über dem Gilet getragen, so dass sie immer sichtbar sind.

Art. 6 Pfeiffenschnur

Die Pfeiffenschnur wird auf der linken Seite des Hemdes angebracht. Bei schlechter Witterung wird sie an der linken Seite der Gore-Tex-Jacke befestigt.

- Art. 7 Stulpen*
Stulpen werden nur mit dem Gilet zusammen getragen und zwar sobald der VK im Einsatz steht.
- Art. 8 Handschuhe*
Die Handschuhe werden immer getragen (gleiche Regeln wie Art. 7).
- Art. 9 Patten*
Patten werden immer getragen.
- Art.10 Hosen*
Die Hosen werden in den Stiefeln getragen.
- Art. 11 Schuhwerk*
Es werden schwarze Stiefel zur Uniform getragen. Der VK erscheint an den Einsätzen stets mit sauberen Stiefeln.
- Art. 12 Funkgeräte*
Funkgeräte werden immer in der Tasche der Gore-Tex-Jacke oder in der Tragtasche umgehängt getragen.
- Art. 13 Pullover*
Der Pullover wird nur unter der Gore-Tex Jacke, unter der Weste oder in den Pausen getragen.
- Art. 12 Ausweis*
Der Ausweis wird immer sichtbar getragen.

Schaffhausen, 1. April 2015

REGLEMENT N° 04

BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG 3.145.737

1. **Versicherungssumme**
Fr. 5'000'000.00 pro Ereignis für Personen- und Sachschäden.
2. **Selbstbehalt**
Fr. 500.00 pro Schadenereignis für Personen- und Sachschäden
3. **Prämie**
Die Prämie beträgt Fr. 3.00 je VK und Jahr. Massgebend ist die jährliche Statistik des SVKV
4. **Bemerkungen**
Wir weisen darauf hin, dass nur die gesetzliche Haftpflicht bzw. die Ablehnung unbegründeter Ansprüche versichert ist.

Bei durch VK verursachte Kollisionen ist in der Regel die Abteilung zum Schadenersatz verpflichtet, sagt doch Art. 59 SVG, dass sich der Fahrer nur von seiner Haftpflicht befreien kann, wenn er unter anderem ein grobes Verschulden des Geschädigten oder eines Dritten beweisen kann, ohne dass ihn selbst ein Verschulden trifft. Im Interesse einer korrekten Schadenerledigung ist in solchen Fällen nach Möglichkeit ein Polizeirapport erstellen zu lassen.

Ansprüche für Schäden an Fahrzeugen, die während eines Auftrages für die VK entstehen (z.B. Vater der VK an den Einsatzort bringt) sind bedingungsgemäss nicht versichert. Hier bezahlt nur eine Kaskoversicherung.

Schaffhausen, 1. April 2015

REGLEMENT N° 05

UNFALLVERSICHERUNG Police 8.742.505

1. Leistung

- a) Aktive Verkehrskadetten
- | | | |
|---|-----|------------|
| Todesfall | Fr. | 30'000.00 |
| Invalitätsfall, progressiv A | Fr. | 200'000.00 |
| Taggeld ab 1. Tag
(jedoch höchstens der effektiv ausfallende Lohn) | Fr. | 10.00 |
- Heilungskosten, *Ergänzungsdeckung*, betraglich und zeitlich unbegrenzt

Lehrlinge müssen Unfälle in erster Linie der Nichtberufsunfallversicherung des Lehrgeschäftes anmelden.

Schüler müssen Unfälle in erster Linie der Krankenkasse anmelden.

- b) Leiter, Instruktooren, Fahrer und weitere Hilfspersonen
welche nicht bereits durch einen Arbeitgeber (hauptberufliche Tätigkeit) *gemäss UVG* versichert sind:
- | | | |
|------------------------------|-----|------------|
| Todesfall | Fr. | 80'000.00 |
| Invalitätsfall, progressiv A | Fr. | 200'000.00 |
| Taggeld ab 1. Tag | Fr. | 50.00 |
- Heilungskosten, *Ergänzungsdeckung*, betraglich und zeitlich unbegrenzt

Unfälle sind – bezüglich Heilungskosten – in erster Linie der Krankenkasse anzumelden.

2. Bemerkungen

Versichert ist die gesamte Tätigkeit der VK, so z.B. auch direkter Weg, Ausbildung, Lager und Sportbetrieb.

3. Prämie

Die Prämie beträgt 13 Rappen pro besoldete Einsatzstunde. Massgebend ist die jährliche Statistik des SVKV.

Schaffhausen, 1. April 2015

REGLEMENT N° 06

RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG Police 1.190.650 und 1.190.651

Versicherungsleistungen gemäss Police vom 11.04.1991 vom SVKV Schweiz, Verkehrskadetten Verband, Kopie deponiert beim jeweiligen Präsident der Abteilung.

Schaffhausen, 1. April 2015

REGLEMENT ÜBER DIE BENUTZUNG DER VKA-SH FAHRZEUGE

1. Allgemeine Weisungen

1.1. Grundsatz

Die Anwärter für den Einsatz im VK-Fahrdienst haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Eignung als Fahrzeugführer
- Unbescholtener Leumund
- Pflichtbewusstes Verhalten
- 3 Jahre Fahrausweis ohne Ausweisentzug

2. Fahrbereitschaft des Fahrzeugführers

2.1. Grundsatz

Der Fahrzeugführer hat ausgeruht und fahrtüchtig zum Dienst anzutreten.

2.2. Alkohol

Der Genuss von Alkohol und anderen Berausungsmitteln ist dem Fahrzeugführer während 6 Stunden vor Dienstantritt bis zum letzten Dienstaustritt des Arbeitstages untersagt. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die Zeit der Pausen, der Dienstbereitschaft und der Pikettstellung.

2.3. Rauchen

Das Rauchen im VK-Bus ist untersagt.

2.4. Sicherheitsgurten

Die Tragepflicht der Sicherheitsgurten ist bis zum Einsatzort zu gewährleisten. Die Befreiung von der Tragepflicht beginnt erst am Einsatzort.

2.5. Fahrbereitschaft des Fahrzeuges

- Wagenpapiere
- Im Motorfahrzeug sind ständig mitzuführen:
- Betriebsbuch
- Wagenbuch
- Fahrzeugausweis
- Betriebsanleitung
- Unterlagen für die Unfallaufnahme
- Inventar des Fahrzeugzubehörs
- Tankkarte und Waschanlageschlüssel (Code)

2.6. Verkehrssicherheit

Der Fahrzeugführer ist für die Verkehrssicherheit des von ihm geführten Fahrzeuges verantwortlich und hat für die sofortige Behebung allfälliger Mängel besorgt zu sein. Er hat dazu, in der Regel bei Dienstantritt, folgende Kontrollen durchzuführen:

- Lenkung auf übermässiges Spiel prüfen
- Bereifung auf Druckverlust, Abnutzung, Schäden (nur Sichtkontrolle) prüfen
- Wirkungskontrolle der Bremsen beim Wegfahren
- Elektrische Anlage auf richtige Funktion prüfen
- Sauberkeit der Scheiben, Lichter, Kontrollschilder, Rückstrahler und Rückspiegel prüfen

2.7. Betriebsbereitschaft des Fahrzeuges

Die Betriebsbereitschaft ist regelmässig wie folgt zu kontrollieren:

- a) Einmal täglich, in der Regel vor der ersten Fahrt:
 - Kühlwasservorrat prüfen
 - Äussere Sichtkontrolle auf Karoserieschäden (neue Beschädigungen sind der vorgesetzten Stelle zu melden) sowie auf Treibstoff- und Ölverlust (Motor, Flüssigkeitskupplung, Getriebe, Hinterachse und Bremsen)
- b) Wöchentlich einmal, bei grosser km-Leistung nach Weisung der Garagenleitung häufiger, ist der Ölstand im Motor zu messen und nötigenfalls zu ergänzen

2.8. Schliessen der Türen

Vor Beginn der Fahrt ist darauf zu achten, dass die Wagentüren richtig geschlossen und durch die Verriegelung gesichert sind. Die Schlüssel sind beim Abstellen des Fahrzeuges zu entfernen.

2.9. Brandverhütung

Zusätzliches Benzin darf im Motorfahrzeug nur in Ausnahmefällen und nur in explosionsgefährdeten Kanistern mitgeführt werden. Das dauernde Aufbewahren oder Mitführen von Benzin im Fahrzeug als „Reserve“ ist verboten.

3. Fahrvorschriften

3.1. Sorgfaltspflicht

Zur Schonung des Materials ist sorgfältig anzufahren, zu beschleunigen und zu bremsen. Die Geschwindigkeit ist stets den Verhältnissen anzupassen. Verspätungen dürfen nicht auf Kosten der Sicherheit aufgeholt werden.

3.2. Fahren auf Schnee und Eis

Auf schnee- und eisbedeckten Strassen ist sehr vorsichtig und im entsprechenden Gang zu fahren. Der Fahrzeugführer ist für den richtigen Gebrauch der Schneeketten verantwortlich.

3.3. Unbewachter Bahnübergang

Vor gänzlich ungesicherten Bahnübergängen (ohne optische und akustische Warnsignalen) ist stets ein Sicherheitshalt zu machen.

3.4. Wende- und Rückwärtsmanöver

Wende- und Rückwärtsmanöver sind wenn möglich zu vermeiden. An unübersichtlichen Stellen und bei dichtem Verkehr sind sie untersagt. Unumgängliche Manöver sind unmittelbar nach der Anfahrt auszuführen. Rückwärts darf nur im Schrittempo gefahren werden. Bei beschränkter Sicht nach hinten ist zum Rückwärtsfahren eine Hilfsperson beizuziehen, wenn nicht jede Gefahr ausgeschlossen ist. Muss auf unübersichtlichen Strassen oder über eine längere Strecke rückwärts gefahren werden, so ist die Strassenseite zu benutzen, die für den Verkehr in gleicher Richtung bestimmt ist.

3.5. Halten zum Güterumschlag

Anhalteverbot gelten ohne Einschränkung auch für VK-Motorfahrzeugführer. Das Halten zum Güterumschlag neben Fahrzeugen, die längs dem Strassenrand parkiert sind, ist nur zulässig, wenn dies den Verkehr nicht behindert (Drehlichter einschalten). Parkierten Wagen ist die Wegfahrt auf Verlangen unverzüglich zu ermöglichen.

3.6. Sichern des Fahrzeuges

Verlässt der Fahrer das Fahrzeug, sei es nur für kurze Zeit, so hat er den Zünd- oder Kontaktschlüssel mitzunehmen. Nach Dienstschluss ist der Zünd- oder Kontaktschlüssel zu entfernen und an den durch den Vorgesetzten bestimmten Ort zu versorgen. Darauf ist besonders bei Garagen und Einstellhallen zu achten, wo auch Privatpersonen Zutritt haben. Sichern gegen Wegrollen des Fahrzeuges:

Normalgetriebe:	1. Gang einlegen, Handbremse fest anziehen
Automat:	Wählhebel auf „P“ stellen, Handbremse fest anziehen

In starker Steigung/Gefälle das Fahrzeug ausserdem durch einen Keil oder eine behelfsmässige Unterlage sichern.

3.7. Umweltschutz

Der Fahrzeugführer hat jede Belästigung der übrigen Strassenbenützer und der Anwohner möglichst zu vermeiden. Er hat insbesondere:

- Sich einer vorausschauenden, umsichtigen und ökonomischen Fahrweise zu befleißigen
- Beim Halten von voraussichtlich mehr als einer halben Minute Dauer oder vor Verkehrsampeln mit Rotlicht den Motor abzustellen
- Bei Regen oder Schneematsch so zu fahren, dass die anderen Verkehrsteilnehmer nicht bespritzt werden
- Lärm beim Laden und Entladen sowie beim Öffnen und Schliessen der Türen vermeiden
- Besiedelte Gebiete leise und mit niedriger Motorendrehzahl zu befahren

3.8. Mängel, Störungen und Feuerausbruch im Fahrzeug

Treten am Fahrzeug Störungen auf, ist die Fahrt sofort zu unterbrechen. Festgestellte Mängel sind nach Möglichkeit sofort zu beheben. Die Fahrt darf nur fortgesetzt werden, wenn die Verkehrssicherheit gewährleistet ist und keine weiteren Schäden am Fahrzeug zu befürchten sind. Ist die Wegfahrt ausgeschlossen, so muss das Fahrzeug abgestellt und die vorgesetzte Dienststelle telefonisch benachrichtigt werden. Die Mängel sind dem Fahrzeugchef mit der Mängelliste zu melden. Bricht in einem Fahrzeug Feuer aus, so ist der Brand mit einem Feuerlöscher, mit Decken oder mit anderen Mitteln zu bekämpfen.

Schaffhausen, 1. April 2015

REGLEMENT N° 08

Die 10 goldenen VK-Regeln:

1. Respekt und Vertrauen ist die Grundlage unserer Zusammenarbeit.
2. Die gegenseitige Unterstützung und Förderung macht unser erfolgreiches Team aus.
3. Unsere gute Kameradschaft schafft ein Klima von Vertrauen, das wiederum die gegenseitige Förderung und die Toleranz unterstützt.
4. Unser Verantwortungsbewusstsein für die eigene Arbeit und den Auftrag sind die Basis für jeden Einsatz.
5. Selbständigkeit gibt uns grössere Freiräume und erleichtert dem Einsatzleiter das Tragen der Verantwortung.
6. Diszipliniertes Verhalten erhöht den Respekt der Öffentlichkeit vor den Verkehrskadetten. Der Respekt führt dazu, dass unseren Anweisungen noch mehr Folge geleistet wird.
7. Pünktlichkeit sowohl vor als während dem Einsatz ist ein Teil unserer Wertschätzung gegenüber dem verantwortlichen Einsatzleiter und den Kameraden.
8. Gute Umgangsformen gegenüber den Kameraden und unseren Partnern respektive den Besuchern von Veranstaltungen und dergleichen sind für uns selbstverständlich.
9. Ein gepflegtes Äusseres und eine korrekte und saubere Kleidung erleichtert uns die Durchführung der Einsätze durch den uns zusätzlich entgegengebrachten Respekt.
10. Die Akzeptanz unserer Partner und Besucher können wir nur bei vorbildlichem Verhalten unsererseits erwarten. Daher verzichten wir während dem Einsatz auf Alkohol und rauchen nur während den Pausen.

Diese 10 goldenen Regeln wurden gemeinsam am Ausbildungsweekend vom 26. und 27. Oktober 1996 in Klingenzell durch die Mitglieder der Verkehrskadettenabteilung Schaffhausen VKA-SH erarbeitet.

Schaffhausen/Klingenzell, 30. Oktober 1996